

Vorstand
C 35-5
3. September 2008

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der
Bundesbank zum Waffengesetz
(WaffVwV-BBank)**

**Verwaltungsvorschrift der Deutschen Bundesbank zum Waffengesetz
(WaffVwV-BBank)**

Die Deutsche Bundesbank erlässt gemäß § 59 Halbsatz 2 Waffengesetz (WaffG) in der Fassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3970, berichtigt S. 4592 und BGBl. 2003 I S. 1957; zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008, BGBl. I S. 426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern für ihren Bereich die folgende Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV-BBank). Paragraphenangaben ohne Bezeichnung betreffen diese Verwaltungsvorschrift.

§ 1

(1) Die Deutsche Bundesbank und ihre Bediensteten sind, soweit sie dienstlich tätig werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG von den Vorschriften des Waffengesetzes freigestellt.

(2) Die Freistellung bezieht sich auf den Umgang mit Waffen gemäß § 1 WaffG, insbesondere Schusswaffen sowie Munition. Dieser umfasst unter anderem den Erwerb, den Besitz, das Führen und das Überlassen an einen Berechtigten (§ 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG).

(3) Dienstlich erwirbt oder besitzt eine Waffe oder Munition, wer über sie zur Erfüllung seiner Dienstaufgaben die tatsächliche Gewalt erlangt bzw. ausübt. Dies ist der Fall, wenn der Bedienstete

1. von der Deutschen Bundesbank mit Schusswaffen und Munition zur Erfüllung von Dienstaufgaben ausgerüstet wird

2. in sonstiger Weise dienstlich mit Schusswaffen oder Munition umgeht, insbesondere wenn er diese für die Deutsche Bundesbank aufbewahrt, in Stand setzt oder pflegt.

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-3766 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 17. September 2008				

(4) Im privaten Eigentum des Bediensteten stehende Schusswaffen sind lediglich insoweit von den Vorschriften des Waffengesetzes freigestellt, als sie dienstlich mit dienstlich zugelassener Munition verwendet werden; für die private Verwendung bedarf es waffenrechtlicher Erlaubnisse.

§ 2

(1) Im Bereich der Deutschen Bundesbank sind zum Umgang mit Schusswaffen und Munition berechtigt:

1. Bedienstete, die zur Objekt-, Personen- oder Werttransportsicherung eingesetzt sind und dabei nach den Dienstbestimmungen der Deutschen Bundesbank eine Waffe zu führen haben, wenn ihnen darüber eine Bescheinigung (Waffenausweis) gemäß § 3 Abs. 1 erteilt worden ist;
2. Bedienstete, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben persönlich erheblich gefährdet sind (§ 55 Abs. 2 WaffG), wenn ihnen darüber eine Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 erteilt worden ist.

(2) Zu Waffenträgern sind nur Bedienstete auszuwählen, die zuverlässig, sachkundig und persönlich geeignet, insbesondere gesundheitlich in der Lage sind, eine Dienstwaffe zu führen.

§ 3

(1) Die Berechtigung zum Umgang mit Schusswaffen und Munition wird den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen erteilt

1. durch einen Persönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 1) oder
2. durch einen Unpersönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 2).

Waffenausweise werden auf die Dauer von höchstens 3 Jahren ausgestellt; ihre Gültigkeit kann zweimal um jeweils bis zu 3 Jahren verlängert werden.

(2) Persönliche und Unpersönliche Waffenausweise sind nur solchen Bediensteten auszustellen, die über die zum Führen einer waffenausweispflichtigen Waffe notwendigen Eigenschaften verfügen und den vorgeschriebenen Ausbildungsstand erreicht haben.

(3) Waffenausweise sind nur in Verbindung mit dem Dienstausweis gültig.

(4) Beim Führen der Schusswaffe sind der Dienstausweis und der Waffenausweis mitzuführen und zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung weggefallen, so ist der Waffenausweis einzuziehen.

§ 4

(1) Personen sind wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben als erheblich gefährdet (§ 55 Abs. 2 WaffG) anzusehen, wenn sich aus konkreten Umständen Anhaltspunkte für die Annahme ergeben, dass sie wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben gefährdet sind und das Führen von Schusswaffen erforderlich und geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern. Die Gefährdung muss zumindest zum Teil auf die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit zurückzuführen sein.

(2) Eine in diesem Sinne persönliche erhebliche Gefährdung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) kann insbesondere vorliegen bei Bediensteten, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben Angriffsgefahren ausgesetzt sind.

(3) Über die Berechtigung nach § 55 Abs. 2 WaffG sind dem Antragsteller gegebenenfalls zwei Bescheinigungen zu erteilen: eine, die zum Erwerb und zum Besitz sowie eine zweite, die zum Führen der Schusswaffe berechtigt (Muster Anlage 3 und 4).

Die Bescheinigung nach Anlage 4 ist beim Führen der Schusswaffe stets mitzuführen und zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Bevor Bescheinigungen für eine erheblich gefährdete Person ausgestellt werden, ist zu prüfen, ob bei dem Antragsteller die Voraussetzungen für das Führen einer Waffe entsprechend § 2 Abs. 2 gegeben sind.

(5) Die Bescheinigungen nach Abs. 3 sind längstens für die Dauer des Dienst- oder Amtsverhältnisses zu erteilen. Bescheinigungen sind einzuziehen, sobald der Inhaber aus seinem Dienst- oder Amtsverhältnis ausscheidet. Dauert die Gefährdung fort, so sind nach anderen Vorschriften des Waffengesetzes waffenrechtliche Erlaubnisse erforderlich.

§ 5

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bescheinigung von dem zuständigen Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank oder den von ihm ermächtigten Stellen, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 von dem für Sicherheitsfragen zuständigen Vorstandsmitglied erteilt. Dem für Sicherheitsfragen zuständigen Vorstandsmitglied wird die Bescheinigung durch den Präsidenten erteilt.

§ 6

(1) Als Schusswaffen bzw. den Schusswaffen gleichgestellte tragbare Geräte für die in § 2 genannten Personen sind Pistolen, Revolver und Reizstoffsprühgeräte zugelassen. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bediensteten dürfen in den Fällen, in denen dies wegen des Ausmaßes der Angriffsgefahr erforderlich ist, auch mit Maschinenpistolen ausgestattet werden. Die Ausstattung mit Reizstoffsprühgeräten oder Maschinenpistolen setzt voraus, dass nach dem Waffengesetz bzw. dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderliche Genehmigungen erteilt sind.

(2) Aus den Schusswaffen einschließlich privater Schusswaffen darf nur die dienstlich zugewiesene Munition verschossen werden.

(3) Bedienstete, die eine Schusswaffe erhalten, müssen mit den Vorschriften über den Schusswaffengebrauch vertraut sein und die notwendige Übung im Umgang mit den ihnen überlassenen Schusswaffen besitzen. Die notwendigen Kenntnisse und Übungen werden durch eine regelmäßige entsprechende Ausbildung vermittelt.

§ 7

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank bzw. die von ihm ermächtigten Stellen bestimmen, an welchen Arbeitsplätzen Schusswaffen bereitzuhalten sind.

§ 8

(1) Im Bereich der Deutschen Bundesbank werden grundsätzlich nur dienstlich beschaffte und zugewiesene Waffen und Munition geführt.

(2) Darüber hinaus kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Erwerb, der Besitz und das Führen einer privateigenen Schusswaffe mit dienstlich zugelassener Munition genehmigt werden. Für die Genehmigung gilt die Zuständigkeitsregelung des § 5 entsprechend.

§ 9

Für den Gebrauch von Waffen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Diese werden in den „Dienstbestimmungen Dienstwaffen“ der Deutschen Bundesbank aufgeführt und erläutert. Die Verwaltung, Verwahrung und Handhabung von Waffen und Munition sowie die Ausbildung an der Waffe richten sich nach den Vorschriften der „Dienstbestimmungen Dienstwaffen“.



§ 10


Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zeitgleich wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Deutschen Bundesbank vom 7. Januar 1988 (Mitteilung Nr. 2003/88 vom 1. Februar 1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 26 vom 9. Februar 1988) aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp

Anlagen

Vorderseite


Gültigkeitsvermerke: Dieser Ausweis ist	
verlängert bis _____	
	Ort _____
	Datum _____
verlängert bis _____	
	Ort _____
	Datum _____

Persönlicher Waffenausweis
Nr. _____




Rückseite


Vordr. 1086
05.86

Name, Vorname _____
geboren am _____
Dienststelle _____
ist mit _____
und der erforderlichen Munition ausgestattet und zum Führen dieser Waffen) berechtigt. Der Waffenausweis gilt nur in Verbindung mit dem Dienstausweis, der von der _____
in _____
ausgestellt ist.

Der Waffenausweis ist bis zum _____ gültig.
Ort, Datum _____


Vorderseite


Gültigkeitsvermerke: Dieser Ausweis ist	
verlängert bis _____	
	Ort _____
	Datum _____
verlängert bis _____	
	Ort _____
	Datum _____

Unpersönlicher Waffenausweis
Nr. _____


Rückseite

Der Inhaber dieser Bescheinigung ist mit einer Schußwaffe Fabrikat _____ Kat. _____
und der erforderlichen Munition ausgestattet und zum Führen dieser Waffe(n) berechtigt. Der Waffenausweis gilt nur in Verbindung mit dem Dienstausweis, der von der _____ in _____ ausgestellt ist.

Vordr. 1085
05.86

Der Waffenausweis ist bis zum _____ gültig.
Ort, Datum _____ _____


DEUTSCHE BUNDESBANK

Bescheinigung

Nr. _____

Name, Vorname Amtsbezeichnung

Herr/Frau

geb. am

in

wohnhaft in

Straße, Hausnr.

Dienststelle

ist berechtigt, folgende Waffe(n) zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben:

Hersteller:

Art:

Kaliber:

Ort, Datum

.....

Dienstsiegel

Vodr. 1082

DEUTSCHE BUNDESBANK

Bescheinigung

Nr. _____

Name, Vorname Amtsbezeichnung

Herr/Frau

geb. am

in

wohnhaft in

Straße, Hausnr.

Dienststelle

ist berechtigt, die folgende(n) Waffe(n) zu führen:

Hersteller:

Art:

Kaliber:

Ort, Datum

.....

Dienstsiegel

Vodr. 1082